Stück 33.

Groß Strebliter

301111

Rrci8=



Groß Strehlitz, den 20. August 1915

isscheint jeden Freitag. Jährlicher Bezugspreis 3 Mark. An Insertionsgebühren sind sür die Spaltenzeile oder deren deren Raum 15 Pfg. zu zahlen. Inserate werden bis Donnerstag früh 8 Uhr angenommen.

Wer Brotgetreide verfüttert, verfündigt sich am Vaterlande und macht sich strafbar."

Amtliche Bekanntmachungen.

Ausführungsbestimmungen

zu der Bundesratsverordnung vom 22. Juli 1915 betreffend Regelung der Kriegswohlfahrtspflege.

Auf Grund der Berordnung des Bundesrats vom 22. Juli 1915 wird für den Umfang der Preußischen Konarchie folgendes bestimmt:

§ 1.

Zur Erteilung der Erlaubnis ist zuständig:

I. für öffentliche Sammlungen und den Vertrieb von Gegenständen

a) sofern sie über den Bereich eines Regierungsbezirks oder den Landespolizeibezirk Berlin nicht hinausgehen, der Regierungspräsident bezw. der Polizeipräsident von Berlin,

b) sofern sie über den Bereich eines Regierungsbezirks aber nicht über den Umfang einer Provinz hinausgehen, der

Oberpräsident,

c) sofern sie über den Bereich einer Provinz bezw. über den Landespolizeibezirk Berlin hinausgehen, sowie in Fällen, in denen es sich um die Ausdehnung in einem anderen Bundesstaate bereits genehmigter Sammlungen handelt, ein vom Minister des Innern zu ernennender ständiger Staatskommissar, für den ebenfalls vom Minister des Innern ein Stellvertreter zu bestimmen ist;

II. für Veranstaltungen zur Unterhaltung und Belehrung

- a) sofern sie auf ein und denselben Ört beschränst bleiben, die Ortspolizeibehörde, im Landespolizeibezirk Berlin der Polizeipräsident von Berlin,
- b) sosern die Beranstaltungen an verschiedenen Orten erfolgen sollen (Wander=Borsührungen), aber auf einen Megie= rungsbezirk oder den Landespolizeibezirk Berlin beschränkt bleiben, der Regierungspräsident bezw. der Polizeipräsident von Berlin,

sofern Wander=Vorführungen über die unter b bezeichneten Bezirke hinaus ausgedehnt werden sollen, der Ober=

präsident jeder Provinz, in der die Veranstaltungen stattfinden.

Sammlungen innerhalb eines Personenkreises, dessen Mitglieder ausschließlich einer staatlichen oder Reichs= Berwaltung angehören, bedürsen lediglich der Erlaubnis des betreffenden Ressortchess, der die Erlaubnisbesugnis auf Im unterstellte Provinzialbehörden übertragen kann.

Für Kirchenkollekten sowie für sonstige Unternehmungen der im § 1 der Bundesrats=Berordnung vom 22. Juli 1915 bezeichneten Art, die von einem Geistlichen in seiner Kirchengemeinde und lediglich für deren Zwecke ver= mstaltet werden, bewendet es hinsichtlich der Erlaubniserteilung bei den geltenden Bestimmungen.

Die Entscheidungen des Oberpräsidenten und des Staatskommissars sind endgültig.

S 2.

Die Anträge auf die Erteilung der Erlaubnis sind schriftlich einzureichen und von dem Unternehmer zu unterschreiben. Die Erlaubniserteilung hat ebenfalls schriftlich zu erfolgen; von der Erteilung einer stempelpflichtigen lussertigung der Erlaubnis wird, falls eine solche vom Unternehmer nicht ausdrücklich beantragt wird, abzusehen sein.

Die Anträge sind in den im § 1 unter La und b sowie unter Ha, b und c bezeichneten Fällen bei der zuständigen Genehmigungsbehörde, in den im § 1 unter Ic bezeichneten Fällen bei dem sür den Wohnsitz des Antragstellers bezw. für den Sitz des veranstaltenden Bereins pp. zuständigen Regierungspräsidenten, im Landespolizeibezirk berlin bei dem Polizeipräsidenten von Berlin einzureichen.

Dem Antrage sind die zur Beurteilung des Unternehmens erforderlichen Unterlagen beizufügen. Hierzu gehören:

1) Plan des Unternehmens, 2) Form der Ankündigung, genane Bezeichnung des in Betracht kommenden Kriegswohlfahrtszweckes,

Angabe, in welcher Weise die aufkommenden Mittel für diesen Zweck Verwendung finden sollen, genaue Bezeichnung der Stelle, die über diese Verwendung zu bestimmen hat, nach Name und Sitz,

Angabe, welcher Betrag oder Anteil dem Wohlfahrtszweck zugeführt werden soll, bei Sammlungen usw., die für mehrere Kriegswohlfahrtszwecke gemeinschaftlich veranstaltet werden, Angabe desjenigen Teiles des Gesamt erträgnisses, der jedem einzelnen Zweck zugute kommen soll,

Woranschlag über die zu erwartenden Einnahmen und Ausgaben,

Angabe der Art und Weise der Sammlung bezw. des Vertriebes oder der Veranstaltung, Angabe des Zeitabschnittes und des Bezirkes, in welchem die Sammlung oder der Vertrieb stattfinden soll,

Angabe, in welcher Form die Abrechnung und Abführung der Beträge erfolgen und kontrolliert werden soll, i Angabe der Anzahl der Druckschriften, Postkarten, Bilder, Marken und sonstiger Gegenstände, sowie der Ein-

trittskarten, deren Bertrieb beabsichtigt ist,

12) etwaige Verträge. In geeigneten Fällen kann die Genehmigungsbehörde auf die Beibringung einzelner Unterlagen verzichten.

Bekanntmachung.

Auf Grund des § 4 und 9 des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851 (G. S. S. 451 ff.) wird hierdurch folgendes angeordnet:

Die Ausfuhr von Heu aus dem Bereiche des VI. Armeekorps, sei es mit der Bahn, sei es auf dem Wasser-

wege oder auf Fuhrwerken ist verboten.

Für die Kreise Guhrau und Militsch—Trachenberg wird die Aussuhr für unmittelbare Lieferungen an Pro-

viantämter des V. Armeekorps erlaubt.

Ausgenommen vom Ausfuhrverbot sind lediglich Lieserungen deutscher Proviantämter untereinander und an

M Li

für Vol

Boi

ejen

ehörd

timlich

das Feldheer. Zuwiderhandlungen werden auf Grund des § 9 b des vorbezeichneten Gesetzes mit Gefängnis bis zu einem Jahre bestraft.

Diese Verordnung tritt sofort in Kraft.

Breslau, den 8. August 1915.

Der stellvertretende Kommandierende General. von Bacmeister.

Anordnung.

Auf einem auf der Oder ankernden Kahne ist ein Fall von asiatischer Cholera sestgestellt.

Zur Vermeidung der Verschleppung bestimme ich Folgendes:

Sämtliche Fluß= und Teich=, Bade= und Schwimmanstalten auf und an der Oder, Brause= und sonstige Bäder, deren Wasser aus der Oder stammt, sind sofort zu schließen.

Der Genuß und die Benußung von ungekochtem Oderwasser, auch aus der Oder entnommenen Leitungs

wasser, zu Wirtschaftszwecken aller Art, (Waschen, Baben usw.) ist verboten. Uebertretungen werden mit Gefängnis bis zu einem Jahre bestraft auf Grund des § 9 des Belagerung wur gesetzes vom 4. 6. 1851.

Für den Festungsbereich Breslau sind besondere Anordnungen getroffen worden.

Breslau, den 5. August 1915.

Der stellvertretende Kommandierende General. von Bacmeister.

Mit Schreiben vom 3. April 1915 — G. Nr. IV 10a/15 — haben wir einen Abdruck unserer "Bedingungen

für die Erlangung der Ehrengabe der Landesversicherungsanstalt Schlesien vom 3. April 1915 — G. Nr. IV 10a/15 übersandt. Die Durchführung dieser Bedingungen hat in einigen Fällen zu Härten geführt. Um diese zu beseitigen haben wir die Bedingungen wie folgt abgeändert.

schnitt I, Zisser 3 hat folgende Fassung erhalten: "Falls der Berstorbene weder eine Witme noch eheliche Kinder unter 15 Jahren hinterlassen hat, Berwandt Beschi aufsteigender Linie (d. s. die Eltern, der Bater, die Mutter, die Großeltern, der Großvater oder die Große a) Abschnitt I, Zisser 3 hat folgende Fassung erhalten: mutter) des Verstorbenen, sofern sie von diesem unterstützt worden sind."

b) Abschnitt Ie hat folgende Fassung erhalten:

"Verwandte aufsteigender Linie des Verstorbenen 50 Mark."

c) Abschnitt II. Zisser 2 hat folgende Fassung erhalten: "2. für den Verstorbenen müssen 200 Beitragsmarken und davon mindestens 20 seit dem 1. August 1918

verwendet worden sein. Den Beitragsmarken sind gleich zu achten Militärdienst= und Krankheitszeiten im Sinne des § 1393 Reichsversicherungsordnung und des Bundes ratsbeschlusses vom 26. November 1914 betr. die Anrechnung militärischer Dienstleistungen in det

Arbeiterversicherung und b) die für eine Sonderanstalt geleisteten Beiträge mit Ausnahme derjenigen Fälle, in denen nur Beiträge für eine Sonderanstalt entrichtet worden sind."

d) Abschnitt II Ziffer 3 Abs. 1 hat folgende Fassung erhalten:

"Witwe und Kinder sowie die empfangsberechtigten Berwandten aufskeigender Linie dürsen von einer ans deren Bersicherungsanstalt oder Sonderanstalt nicht eine gleiche Chrengabe bereits erhalten haben oder nach Empfang der schlesischen Ehrengabe annehmen."

Zu der unter a bezeichneten Abänderung bemerken wir ergebenst, daß die Gewährung der Ehrengabe an die Eltern, den Bater oder die Mutter des Berstorbenen die Gewährung einer weiteren Ehrengabe an die Großeltern, den Großvater oder die Großmutter des Berstorbenen auch dann ausschließt, wenn sie von diesem unterstützt worden sind.

Diese Abänderungen haben für die seit Beginn des Krieges verflossene Zeit rückwirkende Kraft.

Von einer Abänderung bezw. Vervollständigung von Ziffer IIIC der Bedingungen haben wir abgesehen.

Letztere findet bei Anträgen von Berwandten aufsteigender Linie sinngemäße Anwendung.

Ebenso haben wir von einer Aenderung des Fragebogens (E 3) abgesehen. In Abschnitt C bitten wir daher, bei Anträgen anderer Berwandter aufsteigender Linie als der verw. Mutter des Berstorbenen die Frage entsprechend abändern zu lassen. Da es sich nur um vereinzelte Fälle handelt, wird hierdurch eine erhebliche Mehrarbeit nicht entstehen.

Wir bitten, die Abänderung der Bedingungen im dortigen Bezirk in einer geeignet erscheinenden Weise bekannt

zu geben.

Bressau 13, den 16. Juli 1915.

Der Vorstand der Landesversicherungsanstalt Schlesien.

Vorstehendes Schreiben bringe ich mit Bezug auf die Bekanntmachung vom 26. April 1915 Stück 17-Seite 158—160 zur öffentlichen Kenntnis.

Die Magistrate und Amtsvorstände des Kreises ersuche ich bei Anträgen anderer Verwandter aufsteigender

Linie die Frage im Abschnitt C entsprechend abzuändern.

Groß Strehlitz, den 6. August 1915.

Groß Strehlitzer Kreiskalender 1916.

Der Hauskalender für den Kreis Groß Strehlitz für das Jahr 1916 wird im nächsten Monat zum vierten Male erscheinen. Derselbe ist wie seine Borgänger reichhaltig ausgestattet und enthält neben dem üblichen kalendarischen Teil, Aussätze unterhaltenden und belehrenden Inhalts, Erzählungen und ein Märkteverzeichnis. Der erste Teil wird sür den hiesigen Kreis besonders bearbeitet sein und Geschichtliches und sonstiges Wissenswertes bringen, so u. A. ein Berzeichnis sämtlicher Ortschaften des Kreises unter Angabe der verwaltenden Beamten, der staatlichen, Kreise und Lokalbehörden und der Bezeichnung der Geschäftsbezirke und Dienststunden u. s. f. Der Inhalt ist überhaupt so in Borbereitung genommen, daß der Kalender für jeden Kreiseingesessengesessen nicht nur ein Unterhaltungse sondern auch ein Auskunftsbuch darstellen wird.

Der Kalender kostet trotz seines Umfanges nur 50 Pfennige für das Stück. Bei Entnahme von 30 Stück

ermäßigt sich der Preis auf 45 Pfg. und bei Entnahme von 60 Stück auf 40 Pfennige für das Exemplax.

Ich empsehle denselben insbesondere den Gutsherrschaften, Industrieverwaltungen und sonstigen Arbeitgebern dur Anschaffung als Geschenk, sowie mit Rücksicht auf die für den Dienstgebrauch wichtigen Angaben über Behörden n. s. v. des Kreises auch den Ortspolizeibehörden, Guts- und Gemeindevorstehern.

Bestellungen sind an den Kreisausschuß zu richten.

Die Herren Guts= und Gemeindevorsteher ersuche ich, vorstehendes den Ortsbewohnern bekannt zu machen, bestellungen auf den Kreiskalender entgegenzunehmen, hierüber ein Berzeichnis anzulegen und letzteres mir bis zum b. Zepiember d. Z. einzureichen.

Groß Strehlitz, den 13. August 1915.

Die vielen Erinnerungen, welche täglich an die Orts- und Ortspolizeibehörden des Kreises abgesandt werden nüssen, weil die gestellte Erledigungsstist nicht innegehalten worden ist, veranlassen mich, an die Orts- und Ortspolizeischörden des Kreises erneut das dringende Ersuchen zu richten, meine Verfügungen in der Folge unter allen Umständen merhalb der gesetzen Frist zu erledigen und, wenn dies ausnahmsweise in dem einen oder anderen Falle nicht möglich k, rechtzeitig bei mir um Nachsrist zu bitten. Ich werde in der Folge gegen die Säumigen unnachsichtlich mit Ordungsstrasen vorgehen. Auch muß ich im Interesse der Verminderung des Schreibwerks und der Beschleunigung des seschäftsganges dringend verlangen, daß die Versügungen sachgemäß und erschöpfend erledigt werden, damit es nicht stig ist, in ein und derselben Sache wiederholt Kückfragen zu halten.

Ich empfehle hierbei gleichzeitig dringend den Orts= und Ortspolizeibehörden und deren Beamten das genaue

ksen des allwöchentlich erscheinenden Kreisblattes.

An die Herren Amtsvorsteher richte ich noch besonders das Ersuchen, die ihnen seitens der Staatsanwaltschaft der des Kriegsgerichtes zugehenden Requisitionen in Kriegssachen steis umgehend und in erschöpfender Weise zu erlegen. Es ist bei mir Klage geführt worden, daß solche Sachen häusig ohne genügende Vorbereitung an die genannten ehörden zur Abgabe gelangt sind. Wegen der Behandlung der Ermittelungssachen nehme ich auf meine Kundversüsmg vom 17. März d. J. — II 2888 — Bezug.

Groß Strehlitz, den 16. August 1915.

Die Russische Saisonarbeiterin Josefa Trella hat sich von ihrer Arbeitsstelle — dem Dominium Stubendorf imlich entfernt. Um Nachforschung wird ersucht. Groß Strehlitz, den 13. August 1915. Anordnung.

Im Anschluß und zur Ergänzung der Anordnung vom 19. Juli 1915 betreffend die Ausmahlung von Brof. getreide in Mühlen nur gegen Mahlkarken (Kreisblatt Stück. 29) wird mit Genehmigung des Herrn Regierungs. präsidenten Folgendes angeordnet.

1) die Aühlen haben Listen nach dem nachstehend abgedruckten Auster zu führen, aus welchem der Besitzer, die Art und die Menge des zur Mühle gebrachten Getreides, der Tag der Einlieferung desselben, den Tag der Ablieferung und die Menge des abgelieferten Mehles sowie den Namen der Person, welcher das Mehl verabfolgt worden ist, ersichtlich ist.

. 2) diese Westimmung und ebenso die Anordnung vom 19. Juli 1915 sindet auch Anwendung auf Getreide von Selbstversorgern der Aachbarkreise, welches mit Genehmigung des betreffenden Kreisausschusses zum Vermahlen

in eine im Kreise Groß Strehlitz liegende Mühle gebracht wird.

3) die Listen sind dem Kreisausschusse, den Ortspolizei= und Gemeindebehörden sowie den Gendarmen auf Verlangen jeder Zeit zur Einsicht vorzulegen.

4) Zuwiderhandlungen gegen die vorstehenden Bestimmungen werden gemäß § 57 der Bundesratsverordnung vom 28. Juni 1915 mit Gefängnis bis zu 6 Monaten oder mit Geldstrafe bis zu 1500 Mark bestraft.

5) diese Anordnung tritt am 15. August 1915 in Kraft.

Groß Strehlitz, den 8. August 1915.

Der Arcisausschuß.

Afde Nr.	Des Besitzers des Getreides		Des zur Mühle gebrachten Getreides	Tag Tag der der Einlie= Ablie=	Menge des abgelie=	Das Mehl wurde verabfolgt an		
	Name	Wohnort	Men= ge Art Ctr.	ferung zur Mühle	ferung aus der Mühle	ferten Mehles Centner	Name	Wohnort

Mit dem 28. August d. Is. verlieren die bisherigen Brot= — Mehlkarten — und Zusakbrotkarten ihre Gültigke Jul und kommen neue Karten zur Ausgabe.

Die neuen Brotkarten haben eine violette, die Zusathrotkarten eine hellgraue Farbe. Sie gelten für di

Zeit vom 29. Angust bis 25. September nach Maßgabe des, auf den Karten befindlichen Aufdrucks.

Die Magistrate, Guts= und Gemeindevorstände werden hiermit aufgefordert, ihren Bedarf an Brot (Mehl) Karten bezw. Zusatsbrotkarten für die Zeit vom 29. August bis 25. September 1915 bis zum 23. Augu Beihi Ferti. beim Kreisausschuß schriftlich anzuzeigen. Fehlanzeige ist erforderlich.

Für die Anzeige des Brotkarten- und Zusakbrotkartenbedarfs ist der leichteren Uebersicht wegen ju

die Folge nur nachstehende Form anzuwenden:

"Für die Zeit vom 29. August bis 25. September 1915 werden gebraucht: 1) Brotkarten Stüd

2) Zusathrotkarten

Für die Zeit vom 1. August bis 28. August 1915 sind auf Grund der geführten Liste tatsächlich verausgall

Roten

urch

aphth

1) Brotkarten Stück

2) Zusathrotkarten

·Der Guts=(Gemeinde)vorstand."

Unvollständige Anzeigen werden nicht berücksichtigt. Groß Strehlitz, den 18. August 1915.

Den Ortsbehörden, den Gemeinden und Gutsvorstehern und den Gendarmen lasse ich in den nächsten Tag erbant eine Tabelle zur Feststellung der den landwirtschaftlichen Unternehmern (Selbstversorgern) zum Verbrauche in d eigenen Wirtschaft zustehenden Mengen an Brotgetreide und Mehl für die Zeit vom 16. August 1915 bis 15. Aug 1916 zugehen.

Die Ortspolizeibehörden, Gemeinde= und Gutsvorsteher und Gendarmen wollen sich dieser Tabelle l der Kontrolle der Selbstversorger bedienen.

Groß Strehlitz, den 18. August 1915.

Hierzu eine Beilage.

Beilage

zu Stück 33 des "Groß Strehlitz'er Kreisblatt"

vom 20. August 1915.

Unter Bezug auf meine Kreisblattbekanntmachung vom 27. Juli d. Is. — Stück 30 Seite 249 — bringe ich hiermit zur Kenntnis, daß in Zukunst, die bis zum 5. Tage eines jeden Kalendervierteljahres zu erstattenden Anzeigen über vorhandene **Gelfrückte** (Raps, Rübsen, Hedrich und Ravison, Dotter, Mohn, Lein, Hanf) an mich zur Weiter= gabe an den Kriegsausschuß für pflanzliche und tierische Dele und Fette in Berlin einzureichen sind. Jede Anzeige muß enthalten, die Mengen in Kilogramm, Name und Adresse des Lieferungspflichtigen, nächste

Bahnstation bezw. Verladestation und von wann an der Lieferungspflichtige zur Lieferung bereit ist.

Groß Strehlitz, den 15. August 1915.

Unter Bezugnahme auf meine Kreisblattbekanntmachung vom 6. April 1912 Seite 135 mache ich die Betei= ligten darauf aufmerksam, daß die Anmeldungen der zur Körung vorzuführenden Sengste spätestens dis 1. Feptember). Is. bei mir unter Einsendung- eines Nationales des Hengstes nach dem bekannt gegebenen Schema zu erfolgen haben. Bei der Anmeldung sind für jeden Hengst vom Eigentümer 3 Mark einzusenden. Neben dem Anmeldegeld sind für eden angekörten Hengst 10 Mark zu entrichten, außerdem betragen die Gebühren für den auf dem Rörschein zu ver= wendenden Stempel 3 Mark.

Groß Strehlitz, den 11. August 1915.

Die den Ortsbehörden des Kreises zugegangenen Bekanntmachungen betreffend Veräußerung, Verarbeitung und Beschlagnahme von Baumwolle, Baumwollabgängen und Baumwollgespinnsten und Veräußerungs- und Verarbeitungsverbot von reiner Schafwolle und reinschafwollenen Spinnstoffen ersuche ich sofort durch Anschlag zur öffentlichen Kenntnis zu bringen.

Groß Strehlitz, den 14. August 1915.

Die den Ortsbehörden des Kreises zugegangene Bekanntmachung des stellvertr. Kommandierenden Generals etr. Beschlagnahme von Chemikalien vom 14. d. Mts. ersuche ich sofort durch Anschlag zur öffentlichen Kenntnis zu ringen.

Groß Strehlitz, den 14. August 1915.

Anstelle der bereits bestehenden Ausnahmetarise für Milch, Magermilch, Molke und Buttermilch — siehe die lmisblattbekanntmachung vom 15. Zuni 1915 Amtsblatt 15 S. 278 — sind neue Ausnahmetarise, gültig vom 19. fuli 1915 bis auf Widerruf, längstens für die Dauer des Krieges, getreten.

Der Tarif kann in meinem Amte eingesehen werden.

Groß Strehlitz, den 13. August 1915.

Nach Mitteilung der Landwirtschaftskammer sind für das laufende Jahr wiederum Mittel zur Gewährung von leihilfen für fertiggestellte Muster»Düngerstätten verfügbar. Die Erbauer solcher Düngerstätten können sich nach ertigstellung an den Vorsikenden der landwirtschaftlichen Kreiskommission Königlichen Dekonomierat Madelung auf afrau wenden.

Groß Strehlitz, den 13. August 1915.

Den Ortsbehörden geht unter Umschlag ein Aufruf der Mobilmachungskommission des Provinzialvereins vom oten Kreuz und des Verbandes der Vaterländischen Frauenvereine in der Provinz Schlesien zu. Dieser Aufruf ist uch Anschlag sofort zu veröffentlichen.

Groß Strehlitz, den 13. August 1915.

Den Ortsbehörden geht unter Umschlag eine Bekanntmachung über die Verwendung von Benzol= und Solvent= phtha sowie über Höchstpreise für diese Stoffe zu. Diese Bekanntmachung ist durch Anschlag sofort zu veröffentlichen. Groß Strehlitz, den 14. August 1915.

Seitens der Königlichen Regierung ist der Betriebsleiter Dr. Heinrich von Bezold in Kruppamühle zum Schulrbandsvorsteher des Gesamtschulverbandes Borowian an Stelle des Buchhalters Reuter in orden.

Groß Strehlitz, den 14. August 1915.

Per Königliche Landrat von Alten Geheimer Aegierungsrat. Die Jagdnutzung der Gemeindeseldmark **Wischline**, 936 Morgen groß, wird **Freitag, den 3. September nachm. 4 Uhr** öffentlich an den Meistbietenden im Mundischen Gasthause verpachtet werden. Pachtbedingungen liegen vom 17. bis 30. August beim Unterzeichneten aus. Mischline, den 18. August 1915.

Der Jagdvorsteher,

Roj.

Für mein Kolonialwaren= und Deli= katessengeschäft suche ich zum 1. Oktober eventuell auch früher

lehrling

Sohn achtbarer Eltern.

Reinh. Freyhöfer, Groß Strehlig.



1 Gatterschneider, 1 Heizer, mehrere Arbeiter

kön, sich s. dauernd. lohn. Beschäft. sof meld. b. Schimassek, i. Sandowitz, können auch ganz. Familien einzieh. Wohng. frei.

Pappelstämme

werden laufend in allen Stärken u. Läng. z. kauf. ges. Meldg. b. Schimassek, Bognschütz b. Oppeln.

Anzeigen



Deutsche Landwirte

Ihr habt gezeigt, daß es Euch möglich ist, das deutsche Volk unabhängig vom Auslande zu ernähren. Die Macht unserer Feinde ist aber noch nicht endgiltig gebrochen; es gilt daher, weiter Vorsorge zu treffen. Die Sauptbedingung zur Erzielung hoher Erträge ist eine ausgiebige Düngung, in welcher neben Stickstoff, Phosphorsäure und — wo erforderlich — Kalk vor allem das

als Kainit oder 40° oiges Kalidüngesalz

nicht fehlen darf. — Alle Auskünfte über Düngungsfragen erteilt kostenlos:

Landwirtschaftliche Auskunftöstelle des Kalisyndikats G. m. b. H.

Wiederverkäufer von Feldposischachteln, Feldpositarten, Feldpostadressen

und allen sonstigen

Schreibwaren und Schulbedarfsartikeln

wollen Preisliste einfordern

G. Hübner's, Papierhandlung

for tra